

Statuten des Vereins Loloma

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Loloma“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2. Zweck

¹ Zweck des Vereins ist es, Kinder aus armen Verhältnissen auf der Fidschi-Insel Beqa zu unterstützen. Die Unterstützung kann direkt oder indirekt durch Beschaffung von Geldmitteln zur Finanzierung entsprechender Projekte erfolgen.

² Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

³ Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Die Mitglieder des Vereins haben einen einmaligen Beitrag von CHF 1'000.00 (bei Aufnahme) sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er hat durch eingeschriebene Mitteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu erfolgen.

⁴ Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Er ist sofort wirksam.

⁵ Der Ausschluss kann innert 30 Tagen mit Beschwerde zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf anteilmässige Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Ausstehende Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.

5. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Amtsantritt erfolgt jeweils unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.

³ Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

6. Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung von Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verein

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

³ Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

⁴ Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

7. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

² Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Er führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft Sitzungen des Vorstandes ein so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

8. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstands. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

11. Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Die Art. 77 ff. ZGB bleiben vorbehalten.

² Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen öffentlichem und gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2010 beschlossen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.